

Landkreis
Der Landrat

Az: 34

Vorlage-Nr.	54/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	ja
Auswirkung Finanzziel	nein
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	ja
Datum	08.06.2016

Beschlussvorlage
Satzungsänderung Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die „Satzung des Landkreises Peine über die Förderung in Kindertagespflege“ gemäß der Anlage zu beschließen.

(LR)

(EKR / KBR / KSR)

<i>Gremium</i>	<i>zuständig gem.</i>	<i>TOP</i>	<i>Datum</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	<i>Kenntnis</i>	<i>Vertagt</i>
JHA (JugHilfe.A.)	§ 71 SGB VIII	7	21.06.2016					
KA (Kreisausschuss)	§ 76 NKomVG		22.06.2016					
KT (Kreistag)	§ 76 NKomVG		22.06.2016					

Sachdarstellung:

Die Kindertagespflege-Satzung vom 13.06.2012 in der Fassung ab 01.08.2014 soll aufgehoben und neu erlassen werden. Hauptgründe sind:

- In der gesamten Satzung sollen verschiedene formelle Punkte korrigiert werden.
- Die laufende Geldleistung soll erhöht werden und die Spitzabrechnung der Ausfallzeiten soll wegfallen, um die Berechnung zu vereinfachen.
- Die Kostenbeiträge sollen zum 01.08.2016 aktualisiert werden.

Im Laufe der letzten Jahre hat die Verwaltung des FD 34 verschiedene mündliche Hinweise, u.a. des Niedersächsischen Studieninstituts und des Verwaltungsgerichts Braunschweigs, zum Thema Satzungsrecht aufgenommen.

Zweck einer Satzung ist die Ausfüllung von Gesetzeslücken. In einer Satzung sollten bei einer bereits geregelten Pflichtaufgabe wie der Kinder- und Jugendhilfe nur Zusatzregelungen auftauchen, zu denen eine Rechtsnorm verpflichtet oder ermächtigt.

Ein Kopfteil mit Rechtsvorschriften ist für eine Satzung nicht vorgeschrieben. Da die Formulierung eines solchen Kopfteils umständlich und damit sowohl leseunfreundlich als auch fehleranfällig ist, wurde darauf verzichtet (beispielsweise ist im Kopfteil der alten Satzung der § 5 NKAG aufgeführt; Kostenbeiträge sind jedoch keine Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG im engeren Sinne, da hier die spezielle Regelung des § 90 SGB VIII existiert).

Weiterhin enthält die alte Kindertagespflege-Satzung zu einem Großteil die Wiederholung von Gesetzestexten. Diese Passagen sind rechtlich nicht notwendig und sogar unpraktisch, wenn die entsprechenden Gesetze geändert werden. Ziel der alten Satzung war eine kundenfreundliche Übersicht aller geltenden Vorschriften, aber dieses müsste durch ein separates Informationsblatt erfolgen.

In § 23 SGB VIII (laufende Geldleistung) findet sich eine Verpflichtung und in § 90 SGB VIII (Kostenbeiträge) eine Ermächtigung für zusätzliche Regelungen. Die Regelungen zur Erlaubnis nach § 43 SGB VIII lassen keine Intention des Gesetzgebers für Zusatzregelungen durch örtliche Träger erkennen, daher wurden die entsprechenden Passagen komplett aus der Satzung entfernt. Die internen Verfahrensabläufe ändern sich dadurch nicht.

Die Vielzahl und satzungsweite Verteilung der formellen Punkte macht eine vollständig Aufhebung und Neufassung der Satzung notwendig.

Die laufende Geldleistung wurde von insgesamt 4,00 € auf 4,50 € erhöht.

Ebenso werden die Fortbildungskosten von 30,00 € auf 40,00 € jährlich erhöht.

Die Spitzabrechnung der Ausfallzeiten soll eingestellt werden, weil der Verwaltungsaufwand dafür unverhältnismäßig hoch ist. Es hat sich herausgestellt, dass die Einsparungen im Gegenzug relativ gering sind, weil ein Leistungsmissbrauch durch Spitzabrechnung ebenso wenig verhindert werden kann. Der Verwaltungsaufwand beläuft sich auf einen nicht unerheblichen Stellenanteil und hat eine hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen zur Folge.

Die Kostenbeiträge wurden zuletzt zum 01.08.2014 aktualisiert und sollen nun erneut aktualisiert werden. Außerdem ist die Fusion der Gemeinden Ilsede und Lahstedt einzubeziehen. Die Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde sollen sich wie folgt ändern:

	ab 01.08.2014	ab 01.08.2016
Gemeinde Edemissen	1,48 €	1,21 €
Gemeinde Hohenhameln	1,21 €	1,54 €
Gemeinde Ilsede	1,29 € / 1,47 € (Lahstedt)	1,54 €
Gemeinde Lengede	0,64 €	0,64 €
Stadt Peine	1,33 €	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,20 €	1,20 €
Gemeinde Wendeburg	1,46 €	1,46 €

Die Kostenbeiträge orientieren sich weiterhin an den durchschnittlichen Gebühren der öffentlich-rechtlichen Krippen (Gemeinden und Kirchen). Private Krippen sollen weiterhin keine Berücksichtigung finden. In der Gemeinde Hohenhameln waren in der Vergangenheit dennoch private Krippen eingeflossen, was nun der Einheitlichkeit halber korrigiert wurde. Eine Vergleichsberechnung hat jedoch ergeben, dass dies aktuell keine Auswirkungen hätte, weil die Preise den öffentlich-rechtlichen Trägern angepasst sind.

Änderungen ergeben sich nur für einen Teil der Gemeinden. Hintergrund sind sowohl Änderungen der Monatsgebühren als auch der Öffnungszeiten (welche die Stundengebühren beeinflussen).

Anlagen

Satzung vom 13.06.2012 in der Fassung ab 01.08.2014
Satzungsentwurf ab 01.08.2016

Satzung
des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege
und zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 23 und 24 Sozi-
algesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der ab dem
01.08.2014 geltenden Fassung

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 09.12.2011, in Verbindung mit §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 13.06.2012 nachstehende Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Peine erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gem. § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes durch das Familien- und Kinderservicebüro zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (3) Die Förderung der Kindertagespflege bedarf einer schriftlichen Antragstellung und beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt. Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 12 Monate. Eine Weiterbewilligung ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Für Erst- und Weiterbewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr (ab 1. August 2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Für die Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1 ist eine sozialpädagogische Stellungnahme erforderlich.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Werden aus privaten Gründen Betreuungszeiten in Anspruch genommen, sind diese privat zu bezahlen.
- (4) Befindet sich eine Kindesmutter, deren Kind im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in Tagespflege betreut wird, im Mutterschutz, wird die Tagespflege maximal bis zum Ende der Mutterschutzfrist weiter gefördert.

- (5) Ab dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Regelung des Absatzes 2 gilt dann weiterhin für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres.
- (6) Der Umfang der Tagespflege soll eine tägliche Betreuung von 10 Stunden nicht überschreiten. Die vorgesehenen Betreuungszeiten sind durch die Vereinbarung zur Kindertagespflege nachzuweisen. Die monatliche Betreuungszeit errechnet sich mit der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33.
- (7) Für die Eingewöhnung wird höchstens die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit vergütet – in der Regel verteilt auf zwei Wochen. Im Einzelfall kann diese auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mit mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch das Familien- und Kinderservicebüro erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die Erlaubnis ist auf maximal 5 Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit der Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Peine nachzuweisen, dass sie pro Jahr an mindestens einer für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizierenden Fort- und Weiterbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden teilgenommen hat.
- (3) Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht mit dem Jugendamt kooperiert. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft liegt insbesondere vor, wenn die Kindertagespflegeperson z. B. nicht an notwendigen Fortbildungen teilnimmt oder verpflichtende Erklärungen nicht unterschreibt.

§ 4

Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbe-

reitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

- (2) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen nach Maßgabe des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

§ 5

Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich durch das Familien- und Kinderservicebüro informiert und beraten.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII vorher festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen sowie andere Interessierte werden in allen die Durchführung der Tagespflege betreffenden Fragen fachkundig beraten.
- (4) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten urteilen selbst, ob die vorgeschlagene Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann, da sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 6

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII zunächst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 4,00 € inklusive Verpflegungsgeld pro geleisteter, vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannter Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Davon entfallen 1,50 € auf den Sachaufwand und 2,50 € als Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- (3) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird für die Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine Pauschale von 10,00 € gezahlt. Eine gesonderte Vergütung der Betreuungsstunden erfolgt nicht.
- (4) Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf der Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungszeiten. Die Richtigkeit der Stundenzettel ist von einem Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson zu bestätigen.
- (5) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 30,-€ jährlich erstattet.

§ 7

Kranken- und Unfallversicherung, Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson, die dem Familien- und Kinderservicebüro zur Vermittlung zur Verfügung steht, umfasst auf Antrag nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ebenso
 1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Für die Erstattung der angemessenen Beiträge ist Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson dem Familien- und Kinderservicebüro zur Vermittlung zur Verfügung steht. Steht die Tagespflegeperson krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, erfolgt die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel für einen Zeitraum von 6 Wochen weiter.

§ 8

Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung

- (1) Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und einzelne Krankheitstage des Kindes werden mit einer Pauschale vergütet. Voraussetzung ist, dass das Tagespflegeverhältnis mindestens 3 Monate bestanden hat.
- (2) Die Zahlung der Ausfallzeiten erfolgt zum Jahresende bzw. mit Beginn des nächsten Kalenderjahres oder bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Die Berechnung des Betrages für die Ausfallzeiten erfolgt als Durchschnittsberechnung nach den monatlich geleisteten Tagespflegezahlungen für die Dauer von 4 Wochen.
- (4) Erfolgte die Betreuung nicht während des gesamten Jahres, besteht ein anteiliger Anspruch. Bei einem Jahresanspruch von 4 Wochen erfolgt z. B. bei einem 6 Monate dauernden Betreuungsverhältnis die Vergütung für 2 Wochen.
- (5) Bei Erkrankung des Kindes über einen längeren Zeitraum kann eine Vergütung für die Dauer von 4 Wochen erfolgen, wenn das Kind auf Grund der Erkrankung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht betreut werden kann und die Tagespflegeperson den Betreuungsplatz frei hält.

§ 9

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser der Beitragsschuldner.
- (3) Für jedes betreute Kind wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben, der jeweils zum 15. Fällig ist. Grundlage der Berechnung sind die mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstunden pro Monat. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Elternteile; sie ergibt sich wie folgt:

Gemeinde Edemissen	1,48 €
Gemeinde Hohenhameln	1,21 €
Gemeinde Ilsede	1,29 €
Gemeinde Lahstedt	1,47 €
Gemeinde Lengede	0,64 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,20 €
Gemeinde Wendeburg	1,46 €

- (4) Befinden sich mindestens 2 Kinder zeitgleich in einer Kindertagesbetreuung, wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (5) Eine Nachtbetreuung nach § 6 Abs. 3 wird in der Kostenbeitragsberechnung mit 2,5 Betreuungsstunden berücksichtigt.
- (6) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach der Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- (7) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.
- (8) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (9) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Einkommensstabelle des Kostenbeitragstarifs.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. § 82 Abs. 1 und 2, §§ 83 und 84 SGB XII. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in den §§ 83 und 84 SGB XII genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Das Bruttoeinkommen wird entsprechend § 82 Abs. 2 SGB XII bereinigt und entspricht dann dem Monatseinkommen lt. Einkommenstabelle des Kostenbeitragstarifs.
- (3) Grundsätzlich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Hilfestellung maßgeblich. Berechnungsgrundlage bilden bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten 6 Kalendermonate vor dem Beginn der Hilfestellung. Wird die Erwerbstätigkeit erst mit dem Beginn der Tagespflege aufgenommen, ist das zukünftige Einkommen zugrunde zu legen. Einmalzahlungen werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist ein Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren zu ermitteln.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Antragsteller sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Bestandskräftige Kostenbeitragsbescheide bleiben hiervon unberührt.
- (2) aufgehoben
- (3) Die bis Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Berechnungsgrundlagen zur Kostenbeitragsermittlung gelten weiter bis zum 31.12.2012.

Peine, 13. Juni 2012
Landkreis Peine
Der Landrat

gez. Einhaus

Einhaus

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom ...

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- (2) Die monatliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege errechnet sich aus der individuellen notwendigen Wochenstundenzahl und dem Multiplikator 4,33.
Sonstige Betreuungszeiten, die über den individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.
- (3) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 2,5 Stunden zugrunde gelegt.

§ 2 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

- (1) Die Bewilligung erfolgt nach Antragstellung längstens für 12 Monate. Befindet sich eine Antragstellerin im Mutterschutz und wird deren Kind im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in Kindertagespflege betreut, erfolgt die Bewilligung maximal bis zum Ende der Mutterschutzfrist weiter.
- (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Eingewöhnung wird höchstens die individuellen notwendige wöchentliche Betreuungszeit vergütet, in der Regel verteilt auf 2 Wochen; im Einzelfall kann diese auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:
 - 2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
 - 2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- (5) Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf der Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungszeiten. Die Richtigkeit der Stundenzettel ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung sowie Ausfallzeiten des Kindes werden nicht vergütet.
- (7) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben. Steht die Kindertagespflegeperson krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, erfolgt die Erstattung der Beiträge in der Regel für einen Zeitraum von 6 Wochen weiter.
- (8) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 3 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Für jedes betreute Kind wird für die Zeit der bewilligten Geldleistung ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben, der jeweils zum 15. fällig ist. Grundlage der Berechnung sind die mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstunden pro Monat. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Elternteile:

Gemeinde Edemissen	1,21 €
Gemeinde Hohenhameln	1,54 €
Gemeinde Ilsede	1,54 €
Gemeinde Lengede	0,64 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,20 €
Gemeinde Wendeburg	1,46 €

- (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (3) Befinden sich mindestens zwei Kinder derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagesbetreuung, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.
- (5) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Der Kostenbeitrag wird neu festgesetzt, wenn sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate um mehr als 20 % oder die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändern.
- (6) Sind die Kostenbeitragspflichtigen nach Erteilung des Bescheides mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand, kann die laufende Geldleistung zum Monatsende eingestellt werden, wenn ein begründeter Stundungsantrag nicht vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten / Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII)" vom 13.06.2012 in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

Ausgefertigt:
Peine, ...

Einhaus
(Landrat)